

STATUTEN der Volksbühne Cham

gegründet Dezember 1981

I. ZWECK DES VEREINS

- Art. 01 Unter dem Namen "Volksbühne Cham" besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.
- Art. 02 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtheaters.
- Art. 03 Der Sitz des Vereins befindet sich in Cham.
- Art. 04 Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

II. VEREINSTÄTIGKEIT

- Art. 05 Die aktive Tätigkeit besteht in der Aufführung von Theaterstücken. Es besteht keine Spielverpflichtung.
- Art. 06 Der Verein organisiert zusätzlich gesellige Zusammenkünfte und Besuche von anderen Theateraufführungen.

III. MITTEL

- Art. 07 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen von Dritten, Vermögenserträge sowie andere öffentlichen und privaten Einnahmen.

IV. MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG, HAFTUNG

- Art. 08 Der Verein besteht aus:
- A) Aktivmitgliedern
 - B) Ehrenmitgliedern
 - C) Passivmitgliedern

Art. 09

Aktivmitglieder

Auf Antrag können natürliche Personen Aktivmitglieder werden.

Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder betragen pro Jahr maximal CHF 30.--. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können an einer Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 10

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes hin ernannt werden, wer sich speziell um den Verein verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 11

Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Höhe des Passivmitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 13

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 14

Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt. Es besteht keine Spielverpflichtung.

Art. 15 Ein Vereinsmitglied, welches 5 Wochen vor einer Aufführung oder in dieser Zeit seine Rolle ohne zwingenden Grund aufgibt, kann für einen eventuellen finanziellen Schaden vollumfänglich haftbar gemacht werden.

VI. ORGANISATION

Art. 16 1) Generalversammlung
2) Mitgliederversammlung
3) Vorstand
4) Revisoren

Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

01. Begrüssung
02. Appell (Präsenzliste)
03. Wahl der Stimmenzähler
04. Protokoll der letzten GV
05. Traktandenliste
06. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
07. Jahresberichte (übrige)
08. Jahresrechnung
09. Revisorenbericht und Decharge des Kassiers
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - ¹ der Aktivmitglieder
 - ² der Passivmitglieder
11. Decharge an den Vorstand
12. Wahlen
13. Mutationen
14. Festsetzung des Jahresprogramms
15. Genehmigung des Budgets
16. Änderung der Statuten
17. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten (auch wahlberechtigten) Mitglieder
18. Ehrungen
19. Verschiedenes

Art. 18 Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.

Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

- Art. 19 Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt diejenigen Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Art. 20 Die Einladung zur GV oder Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch briefliche Zustellung oder via E-Mail (entsprechend Wunsch des Mitglieds). Die Einladung sollte den Mitgliedern **spätestens 14 Tage im voraus** zugestellt werden.
- Anträge der Mitglieder müssen **spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung** schriftlich (Postweg/E-Mail) beim Vorstand eingereicht werden.
- Art. 21 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens „3“ Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 23 Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 24 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Generalversammlung die Nachwahl. Der Präsident und der Kassier werden in die Charge gewählt.
- Art. 25 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Kassier und der Aktuar. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.
- Art. 26 Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch ein Pflichtenheft geregelt.
- Art. 27 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.
- Art. 28 Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und allfällige Spezialfonds. Sie erstatten Bericht zuhanden der Versammlung und stellen Antrag.
- Art. 29 Die Amtsdauer der Revisoren dauert 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

VII. ARCHIV

Art. 30 Sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Pflege obliegt dem/der Aktuar/In.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 31 Die Stückwahl ist Sache des OK oder der Spielkommission nach Absprache mit dem Regisseur.

Art. 32 Der Regisseur hat die alleinige Kompetenz für die Rollenbesetzung und hat das Recht, die Rollen jederzeit mit entsprechender Sorgfalt umzubesetzen. Der/die Präsident/In muss informiert werden.

Art. 33 Den Spielern anvertraute Requisiten, Kostüme und Perücken sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für vorsätzlich beschädigte Utensilien haftet der Verursacher.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Die Statuten oder einzelne Artikel. können durch die Generalversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit geändert oder revidiert werden.

Art. 35 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 36 Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräussert werden.
Das gesamte Vereinsvermögen und das Bühnenmaterial ist zur Verwaltung der Gemeinde zu übergeben.

Art. 37 Sollte sich später wieder ein Verein bilden, der den gleichen Zweck verfolgt, so ist diesem das in Art. 35 erwähnte Geld und das Material auszuhändigen.

Art. 38 Der neu gebildete Verein hat in seinen Statuten die Artikel 35, 36 und 37 unverändert zu übernehmen.

Art. 39 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12.09.2008 und sind an der GV vom 09.09.2011 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und deren Ergänzungen.



Maja Schelbert, Präsidentin



Thomas Müller, Aktuar